

7. Sachliche Zuständigkeit

¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig. ²Die Prüfung der eingereichten Konzepte und Berichte obliegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. ³Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übernimmt die fachliche Koordinierung und unterstützt bei den Einzelschritten des Gesamtkonzepts.